



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 28. August 2026			Nr. 46/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
253	17.08.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung	373
254	18.08.2026	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Antrag auf Genehmigung einer Abgrabung in Saerbeck, Flur 59, Flurstücke 21 und 22	375
255	25.08.2026	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N-163 in 49509 Recke	376 – 377
256	26.08.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke sowie Bebauungsplan Nr. 67 „Freizeit- und Tourismusgebiet Marina Recke“	378 – 381
257	28.08.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordwalde und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Nordwalde	382 – 386

Das Amtsblatt liegt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

253. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz (LWG NRW) vom 17.08.2026

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW.S.155), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, I S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 84), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 16.07.2026 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz (LWG NRW) vom 06.07.2020 wird wie folgt geändert:

Artikel 1:

Der bisherige § 5 entfällt und wird durch folgenden § 5 ersetzt:

§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer, die in § 1 Abs. 1 aufgeführt sind, liegen und bei welchem einer der in § 1 Abs. 1 genannten Unterhaltungsverbände die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar/Jahr:	2,69 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar/Jahr:	0,019 €

Artikel 2:

§ 9 entfällt und wird durch folgenden § 9 ersetzt:

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz (LWG NRW) vom 17. August 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 17.08.2026

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 46/2026/253

254. Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Wolters GmbH, Saerbeck, hat die Genehmigung einer Abgrabung in Saerbeck, Flur 59, Flurstücke 21 und 22 auf einer Fläche von 2,2 ha beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 1 und Anlage 1 Ziffer 10 c) UVPG NRW ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend Anlage 3 durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 18.08.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 46/2026/254

255. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden mit Datum vom 06.08.2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N-163 in 49509 Recke.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-163 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW mit folgenden UTM ETRS 89 East Zone 32 Koordinaten in 49509 Recke:

Anlage	East	North	Lage Gemarkung Recke	
			Flur	Flurstück
WEA	409.733	5.804.967	46	54

Die Antragsunterlagen, Bedingungen und Auflagen des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids Az.: 67/3-566.0030/24/1.6.2 vom 16.01.2025 behalten ihre Gültigkeit.

Die hiermit genehmigte Anlage ist entsprechend den geprüften und mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Ingenieurgeologie und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 03.09.2026 bis zum Ablauf des 16.09.2026 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse

https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ bekannt gegeben.
Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben auch auf den Bereich der Gemeinde Recke und Gemeinde Hopsten auswirkt, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der genannten Gemeinde und Städte einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (03.09.2026 bis zum Ablauf des 16.09.2026) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1459 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (16.09.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 25.08.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Meiers

Kreis Steinfurt 46/2026/255

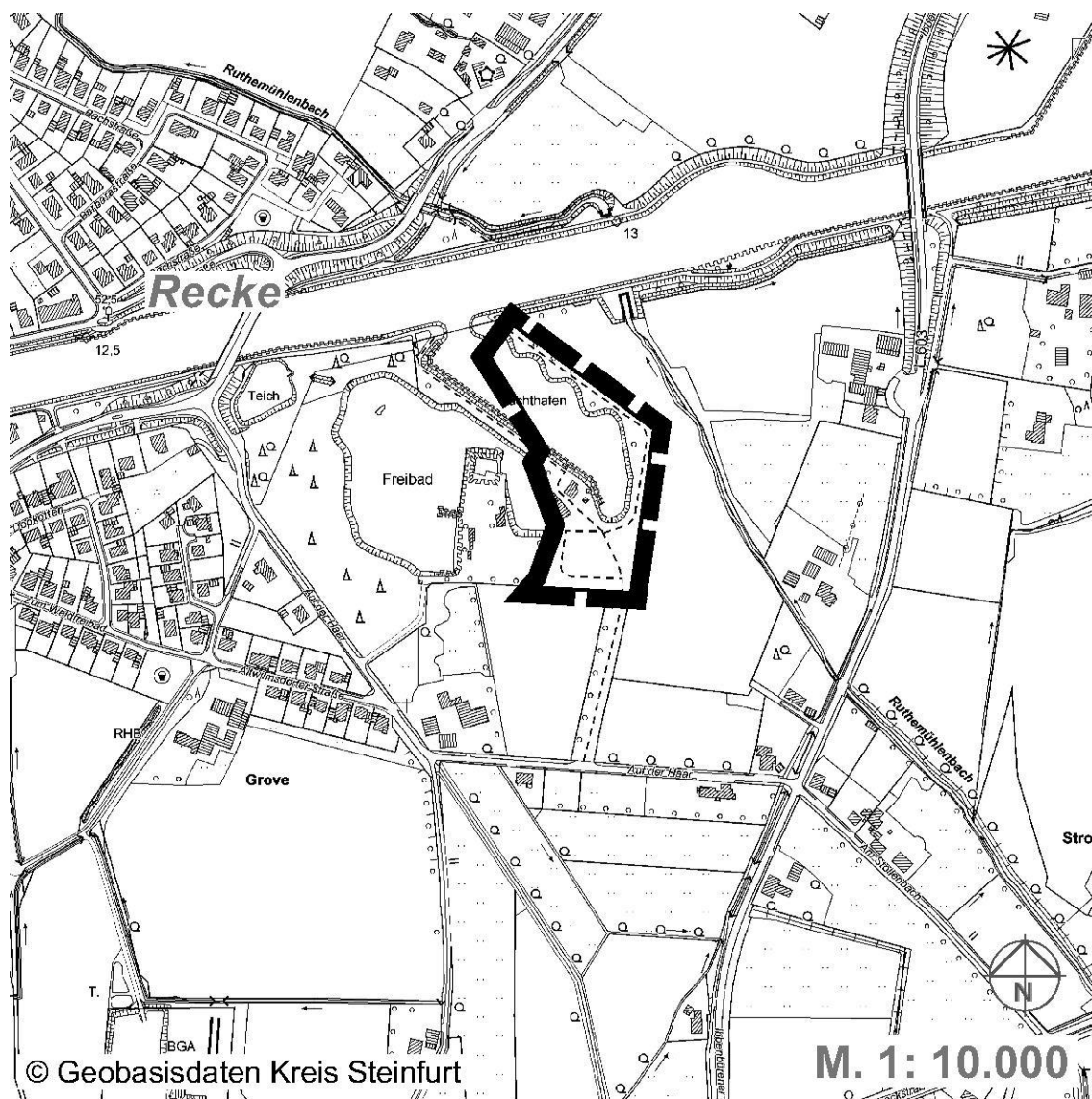
256. Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke:

47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke sowie Bebauungsplan Nr. 67 „Freizeit- und Tourismusgebiet Marina Recke“ hier: Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

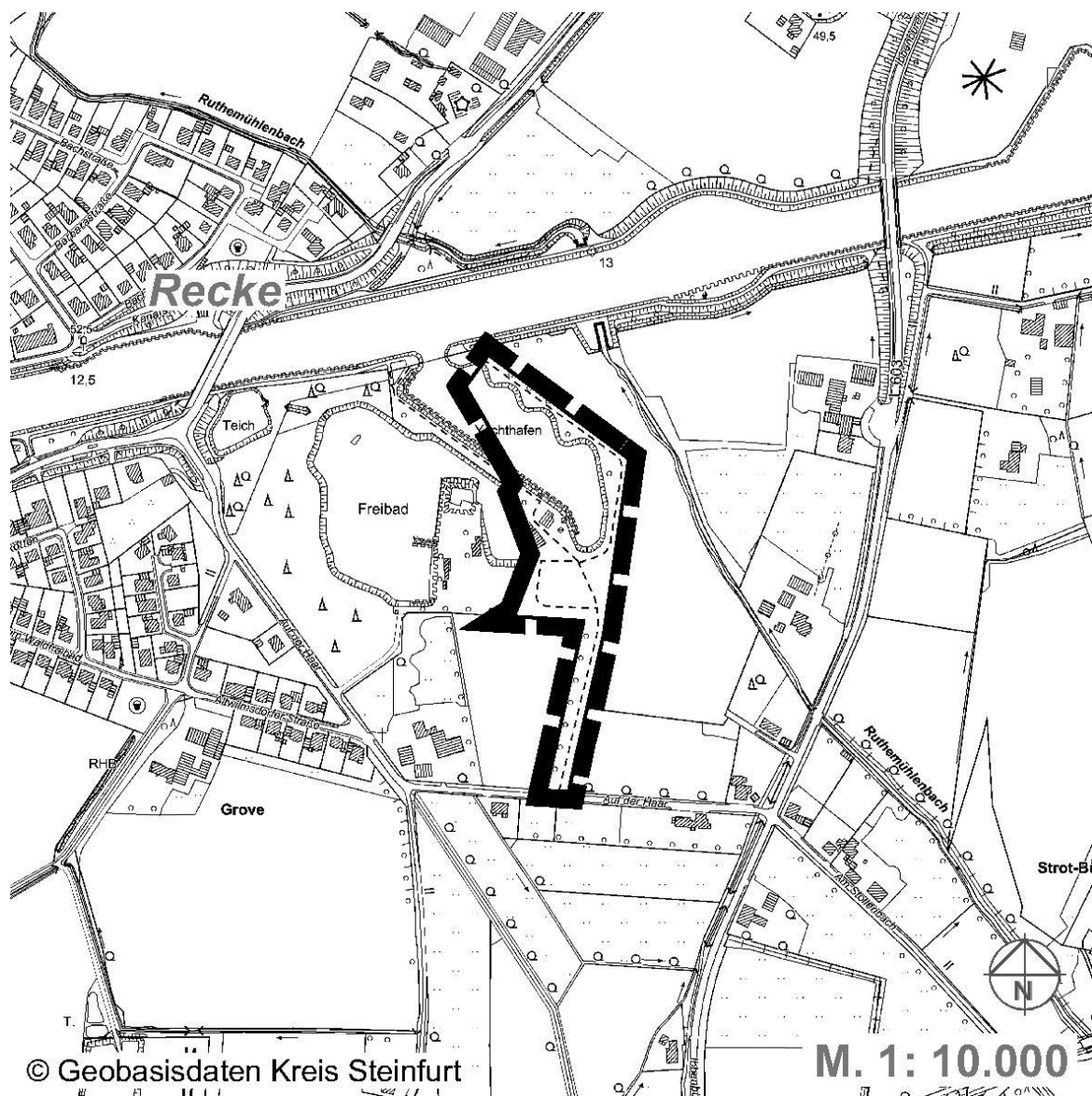
Der Rat der Gemeinde Recke hat am 16.07.2026 beschlossen, die Entwürfe der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 67 „Freizeit- und Tourismusgebiet Marina Recke“, einschließlich der Begründungen mit Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die bestehenden Hafennutzungen und Freizeiteinrichtungen planungsrechtlich abzusichern und den Erholungs- und Freizeitwert am Standort zu stärken.

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in der nachstehenden Karte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet:



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Freizeit- und Tourismusgebiet Marina Recke“ sind in der nachstehenden Karte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet:



Die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne mit der Begründung und Umweltbericht mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den DIN-Vorschriften werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 31.08.2026 bis einschließlich zum 02.10.2026

auf der Internetseite der Gemeinde Recke unter „www.recke.de“ veröffentlicht (Registerkarte Internetseite: „Leben in Recke“ / „Bauen und Wohnen“ / „Laufende Verfahren“). Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Über einen weiteren leicht zu erreichenden Zugang liegen die Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums im 1. Obergeschoss des Rathauses der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist außerdem nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden unter 05453-91053 oder 05453-91051 möglich.

Während der Dienstzeiten besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. Abgabe von Stellungnahmen. Diese können während der Auslegungsfrist auch über E-Mail an "info@re-cke.de" abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Im Übrigen wird zur Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neben dem Entwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Entwurf zum o. g. Bebauungsplan einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes, sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung	Flick Ingenieurgesellschaft, Ibbenbüren	Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation und der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen, Prognose bei Nichtdurchführung der Planung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Planungsalternativen, Datenerhebung, erheblich nachteilige Auswirkungen, Monitoring
Stellungnahme	Kreis Steinfurt	Natur- u. Artenschutz, artenschutzrechtliche Belange, Schutz der Fledermäuse, ökologische Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Stellungnahme	Bezirksregierung Münster, Dez. 54	Ökologische Verbesserung der Uferfläche am nordöstlichen Ufer
Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg	Bergwerksfeld, Gesteine, Untergrund
Stellungnahme	Wasser- u. Schifffahrtsverwaltung (WSV)	Sicherheit des Schiffsverkehrs, Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, Zugang zum Mittellandkanal, Einhaltung Planfeststellungsbeschluss 07.07.1997
Stellungnahme	Deutsche Telekom Technik GmbH	Versorgungsanlagen, Telekommunikationsleitungen

Stellungnahme	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Sicherungsforderungen, Begrenzung baulicher Anlagen in der Höhe
Stellungnahme	LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Kulturgeschichtliche Bodenfunde und Hinweise auf Bodenfunde, paläontologische Bodendenkmäler, Sicherung
Stellungnahme	Pledoc	Versorgungsanlagen, in planexternen Ausgleichsflächen
Stellungnahme	Landwirtschaftskammer	Landwirtschaftliche Immissionen, Ausgleich naturschutzrechtlicher Schutzgüter
Stellungnahme	Innogy Netze Deutschland GmbH	Versorgungsanlagen, Sicherung der Leitungen für Strom und Gas

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Amtlichen Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 67 „Freizeit- und Tourismusgebiet Marina Recke“ mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung zur Bauleitplanung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 67 „Freizeit- und Tourismusgebiet Marina Recke“ hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Recke, 26.08.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 46/2026/256

257. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordwalde und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Nordwalde

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordwalde und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. –bergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gemeindegebiet Nordwalde habe ich mit Verfügung vom 27.08.2026 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 29.08.2026 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung in der Gemeinde Nordwalde durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine

zwischen
der Stadt Rheine,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Gemeinde Nordwalde,
vertreten durch den Bürgermeister

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Feuerwehr Rheine unterhält eine Sondereinsatzgruppe (SEG) „Wasserrettung“, bestehend aus einer Bootsgruppe und einer Tauchergruppe, um bei Unglücksfällen an stehenden oder fließenden Gewässern den rechtlichen Grundlagen des BHKG entsprechend reagieren zu können. Die Einheit umfasst hierfür speziell qualifizierte und sich ständig fortbildende ehren- und hauptamtliche Mitglieder der Feuerwehr Rheine. Zudem hält die Stadt Rheine hierzu eine umfangreiche Ausrüstung zur Wasserrettung bzw. -bergung vor, die den Notwendigkeiten des Einsatzspektrums entspricht.

Weitergehend gibt es Vereinbarungen mit dem ADAC zum Transport von Tauchern per Hubschrauber zu weiter entfernten Einsatzstellen abhängig vom Einsatzereignis und der Verfügbarkeit des Hubschraubers.

Die FW Rheine wird mit ihrer SEG „Wasserrettung“ auf dem Gebiet und im Auftrag der Gemeinde Nordwalde tätig (mandatierende Aufgabenübertragung).

§ 2 Alarmierung

Im Falle von Hilfeleistungseinsätzen entsprechend des BHKG wird die Feuerwehr Rheine zeitgleich mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwalde durch die Leitstelle des Kreises Steinfurt alarmiert.

§ 3 Alarm- und Ausrückeordnung

Die Gemeinde Nordwalde ist berechtigt, die SEG „Wasserrettung“ der FW Rheine zu den entsprechenden Alarmierungsstichworten in ihrer Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zu hinterlegen, so dass eine sofortige Alarmierung durch die Kreisleitstelle Steinfurt erfolgen kann. Über die jeweilige Hinterlegung und bei Änderungen ist die FW Rheine zu informieren.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordwalde passt ihre Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

§ 4 Hilfsfrist

Die Feuerwehr Rheine wird bei einer Alarmierung schnellstmöglich zur Hilfeleistung ausrücken. Entsprechend § 39 BHKG erfolgt diese Zusage aber nur, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Darüber hinaus werden keine Zusagen zu Hilfsfristen vereinbart. Grundsätzlich wird im Rahmen dieser Vereinbarung nur der Ersteinsatz betrachtet, bei Paralleleinsätzen kann eine Alarmierung nur nach vorheriger Abstimmung mit der FW Rheine erfolgen.

§ 5 Einsatzleitung

Die Zuständigkeit und Einsatzleitung nach § 33 BHKG verbleibt bei der örtlichen Feuerwehr.

§ 6 Kosten

- (1) Die Gemeinde Nordwalde beteiligt sich anteilig an den jährlichen Kosten für die Vorhaltung der Abteilung Wasserrettung der Stadt Rheine. Die Gesamtkosten der Abteilung Wasserrettung werden durch die Gesamteinwohnerzahl des Kreises Steinfurt dividiert und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde Nordwalde multipliziert. Basis sind die statistischen Einwohnerzahlen des Landesbetriebs IT.NRW auf Grundlage der Werte vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.05. des laufenden Jahres auf Basis der Gesamtkosten des Vorjahres durch Rechnungstellung der Stadt Rheine.
- (3) Gegenüber der Stadt Rheine geltend gemachte, einsatzbedingte Lohnausfallkosten werden durch die Gemeinde Nordwalde erstattet. Das Gleiche gilt für der Stadt Rheine entstandene einsatzbedingte Sachkosten. Diese Kosten sind nicht in den Gesamtkosten des Abs. 1 enthalten.
- (4) Ansprüche aus nach § 52 Abs. 2 BHKG von der Gemeinde Nordwalde geltend gemachtem Kostenersatz erstattet sie der Stadt Rheine. Im Gegenzug tritt die Stadt Rheine ihrerseits einen etwaigen Anspruch nach § 52 Abs. 2 BHKG an die Gemeinde Nordwalde ab.
- (5) Es handelt sich bei den abgerechneten Leistungsentgelten um Nettoentgelte. Falls die Umsätze zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen sind, verpflichtet sich die Gemeinde Nordwalde, die Umsatzsteuer nachträglich an die Stadt Rheine zu zahlen. Die Stadt Rheine wird dann in diesem Falle umgehend eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen.

§ 7 Haftungsrechtliche Regelungen

Die Gemeinde Nordwalde stellt die Stadt Rheine von Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den nach § 1 übernommenen Aufgaben dieser Vereinbarung frei. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, soweit sie auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Gemeinde Nordwalde stellt sicher, dass die übernommenen Haftungsrisiken durch ihre allgemeine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

§ 8
Vereinbarungsdauer, Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen. Beide Parteien haben zudem ein ordentliches Kündigungsrecht, wenn vertragliche Hauptpflichten, wie z.B. die Zahlung der unter § 5 genannten Kosten, verletzt werden.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit schriftlich außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn
 - dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist,
 - die Aufrechterhaltung der Taucherguppe für die Stadt Rheine unzumutbar ist.
- (4) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die andere Partei den Vertrag zudem nach Fristsetzung kündigen. Das Kündigungsrecht verfällt, wenn die Kündigung nicht binnen 6 Monaten nach Kenntnis der zur Kündigung berechtigenden Umstände erklärt wurde.

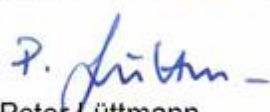
§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Partei eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.
- (3) Für die Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordwalde und der Stadt Rheine ergeben, wird die Aufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt als Schlichtungsstelle vereinbart.
Kann in den Schlichtungsverhandlungen keine Einigung erzielt werden, steht beiden Vereinbarungspartnern der Rechtsweg offen.

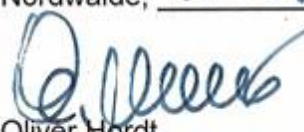
§ 10
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.

Rheine, 12.8.2026


Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister Stadt Rheine

Nordwalde, 20.08.2026


Oliver Hordt
Bürgermeister Gemeinde Nordwalde

Steinfurt, 28.08.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Stöppler

Kreis Steinfurt 46/2026/257